Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 90. Freitags, den 13. October. 1843.

Der Handel mit dem Auslande.

Es dürfte wohl nicht in Abrede zu stellen sein, daß der deutsche Buchhandel durch sein Creditgeben an englische, russische und französische Häuser mehr verloren hat, als er je im Inlande verliert. In der Regel sind die Summen nicht groß genug, um kostspielige Klagen gegen die Nichtzahler anzustellen, und man trägt lieber einen Verlust, als zwei. Kein Ausländer kann es demnach unbillig finden, wenn man bei Bestellungen die Garantie eines deutschen Hauses verlangt; mehrere solide französische Häuser beziehen ihren Bedarf durch ihre Leipziger Correspondenten, warum sollte man die russischen und englischen Häuser nicht auch dazu zwingen, entweder Sicherheit zu stellen oder — allenfalls mit einigen Vergünstigungen — alles baar zu beziehen? — Zunächst würden die Leipziger Commissionärs dieser Häuser natürlich die beste Sicherheit gewähren, und es wäre viel kürzer, wenn dieselben einfach sagten: „Wollen Sie meinen Committenten keine Rechnung geben, so expediren Sie es an mich", als daß dieselben, wie es kürzlich der Fall gewesen, lange Circulaire versenden, mit „Worten, nichts als Worten!"

Ueber die Statuten des Kreis-Vereins der rheinisch-westfälischen Buchhandlungen.

Der Verein, der sich den in No. 88 mitgetheilten Statuten gemäß constituirt hat, ist ohne Zweifel von den besten Absichten für das Gedeihen des rheinisch-westphälischen Buchhandels ausgegangen, und viele der mitgetheilten Bestimmungen werden die Billigung aller wohlgesinnten Collegen erhalten. Allein in einigen Punkten scheint er doch zu rigoristisch verfahren, ja über die Grenzen seiner Befugnisse hinausgeschritten zu sein. So heißt es in der ersten Hälfte des §. 6 des Statuts:

„Kein Mitglied des Vereins darf in einer Stadt, wo bereits eine dem Vereine angehörige Buchhandlung besteht, eine Filial-Sortiments-Buchhandlung errichten".

Nehmen wir den Fall, daß die einzige Buchhandlung einer Stadt sich Trägheit, Unaufmerksamkeit und Unfreundlichkeit gegen ihre Kunden zu Schulden kommen läßt, daß sie ihre Zahlungsverbindlichkeiten vernachlässigt und dadurch außer Stand kömmt, die ihr werdenden Aufträge gehörig auszuführen. Ein Buchhändler aus einer benachbarten Stadt, der vielleicht verwandtschaftliche und geschäftliche Verbindungen mit jenem übelberathenen Orte hat, wird durch die bedeutendsten Bücherkäufer desselben zur Errichtung einer Commandite aufgefordert, um dem allgemeinen Bedürfnisse abzuhelfen: — darf unter solchen Umständen der Kreisverein das träge und unordentliche Mitglied mit dem Schilde des Privilegiums decken, darf es die Erweiterung eines fleißig und gewissenhaft geführten Geschäfts hemmen, damit ein träger College nicht in seiner Ruhe gestört werde? Wozu überhaupt in die Freiheit des Handels eingreifen und Filialgeschäfte verbieten, da solche doch für tüchtig geführte Stamm-Handlungen keineswegs gefährlich sind?

Der zweite Theil dieses §. 6 heißt ferner:

„Kein Mitglied des Vereins darf in einer Stadt, wo bereits eine dem Vereine angehörige Sortimentshandlung besteht, Sortimentsgeschäfte mit seinem Verlagsgeschäfte verbinden."

Wie ist das zu verstehen? Soll man in einer benachbarten Stadt, wo eine Buchhandlung besteht, keine Sortimentsgeschäfte treiben dürfen? Unmöglich! Und doch wissen Einsender keinen andern Sinn aus den Worten herauszufinden. Da aber doch ohne Zweifel etwas Anderes damit gemeint sein wird, so ist dieser Passus jedenfalls unklar, ja unverständlich ausgedrückt und bedarf einer Declaration.